

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 28 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 10 Fructidor IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission, den
streitigen Postkauf der Weiddienstbarkeit zu Wynau,
C. Bern, betr. ffind.)

Nachdem nun Ihre Finanz-Commission B. G. die
sämtlichen Schriften genau erdauert, so hat sie nicht
finden können, daß es der Fall sey, den Beschluss des
Vollz. Rathes aufzuheben. Zwar kann sie sich nicht ber-
gen, daß wenn es um ein eigentliches Civilgeschäft zu
thun wäre, sie das Verfahren des Vollz. Rathes nicht
würde billigen können; da es aber hier einen admini-
strativen, also ganz in das Gebiet des Vollz. Rathes
einschlagenden Gegenstand betrifft, bey welchem keine so
strengen Formen weder gefordert werden, noch auch be-
obachtet zu werden pflegen; so scheint es ihr hinwieder,
daß der Vollz. Rath weder die Gränzen seiner Gewalt
überschritten, noch auch einen unbilligen Beschluss aus-
gefällt habe. Die Opponenten haben zwar weder einen
Rechtsstillstand anbegehrt, noch die gerichtlichen Er-
kenntnisse renunciirt; allein sie haben gleichwohl solche
Schritte gethan, die, wenn nicht für Civilhandel, so
doch in administrativen Geschäften von gleicher Ver-
bindlichkeit seyn mögen. Sie sind nicht nur mit ange-
nommenen und zur Untersuchung gewiesenen Vorstel-
lungen bey den höchsten Behörden eingekommen und
haben solches den Schiedsrichtern und Schätzern be-
kannt gemacht; sondern sie haben aus dem Grunde
selbst beym Richter, gegen alles Fürfahren protestirt und
sich in etwas einzulassen geweigert und ihm diesen ihren
Entschluss zu wiederholtenmalen förmlich notificirt. Aber
nicht nur sie, sondern auch ihre Gegenpart selbst hat
eben diesen Weg eingeschlagen und hat ebenfalls Vor-
stellungen eingegeben, also auch ihrerseits die Sache der
Regierung anhängig gemacht; auf der andern Seite
aber hat sie gleichsam mit sich selbst im Widerspruche,

und man kann wohl sagen, sowohl der sich mit der
Untersuchung beschäftigenden Regierung als aber ihrer
Gegenpart zum Troste, gerade zu gleicher Zeit den Post-
kauf selbst mit ungeklärter Eile betrieben. Wie rasch
sich die Schätzungen folgten, das erhellet aus der vor-
stehenden Geschichtserzählung, wobey aber noch zu be-
merken ist, daß das Gericht in den diesfälligen Ver-
handlungen sich nicht allemal in Langenthal als seinem
gewohnten Sitzungsorte versammelt, daß es auch den
Opponenten, dem §. 14. des Gesetzes vom 4. April
zuwider, die dritte Schätzung keineswegs weder münd-
lich, geschweige dann schriftlich eröffnet, und endlich
die Postkaufsumme in Abwesenheit der Opponenten be-
stimmt, und somit auf den einseitigen Vortrag der
Abläufer darüber abgesprochen hat; ein Verfahren,
das um so mehr Verwunderung erregen muß, als dem
Gericht nicht unbekannt war, daß die höchsten Behör-
den sich eben zu der Zeit mit der Untersuchung dieser
Sache beschäftigten. Es ist gerade als ob das Ge-
richt, so wie die Schätzer, sich mit den Abläufern in
die Wette beeilet hätten, die Sache zu beendigen, bevor
die Regierung bey dem langsamem Gange ihrer Ge-
schäfte, sey es im allgemeinen oder auch über diesen
besondern Fall, etwas würde erkannt haben. Der
Vertrag ist also freylich vor dem Gesetze vom 25. Sept.
zu Stande gekommen; aber auf eine Art, gegen welche
sich die günstigsten Exceptionen machen lassen.

Bei so bewandten Umständen glaubt demnach Ihre
Finanz-Commission, daß es nicht der Fall sey, den
Vollz. Beschluss vom 10. März aufzuheben, und zwar
kann sie um so eher hiezu stimmen, als vermittelst dessen
über die Hauptsache, das ist den Postkauf selbst, im
Grunde keineswegs präjudicirt wird; denn eben dieser
Beschluss unterwirft das Geschäft einer neuen Untersu-
chung, wo dann die einte wie die andere Partey ihre
Gründe wird angeben können, wenn sie sich sonst nicht
vergleichen werden.

Der Rath verdirft dieses Gutachten und beschließt folgende Botschaft an die Vollziehung:

B. Vollz. Ráthe! Dem gesetzgebenden Rath ist heute das Gutachten seiner Finanzcommission über den streitigen Postkauf der Weiddienstbarkeit zu Wynau, Cant. Bern, vorgetragen, bey dessen Berathung aber der Wunsch und die Hofnung geäußert worden, daß vielleicht noch eine gütliche Uebereinkunft zwischen den Partheyen Platz finden könnte. Da nun der gesetzgebende Rath dieses vorzüglich wünschte, so werden Sie B. Vollz. Ráthe unter Mittheilung dieses Gutachtens, und Rücksendung der übrigen Schriften ersucht, sie zu einem gütlichen Vergleich aufzufodern; wenn aber kein solcher zu erhalten wäre, dem gesetzgeb. Rath dieses Geschäft zum endlichen Entscheid zurückzusenden.

Die Commissarien der Nationalschazkammer beschwerten sich in einem Schreiben, über die Stelle eines am 13. d. M. abgelegten Berichtes der außerordentlichen Rechnungs-Commission: „Da die National-Schaz-Kammer — sagen sie — der Mittelpunkt der Comptabilität ist, so findet sie sich in der Verfertigung ihrer General-Rechnungen, der Ablage derer der Verwaltungskammern und aller andern Rechnungs-Beamten der Republik untergeordnet, weil sie ohne diese Rechnungen die ibrigen nicht entwerfen kann. Was dann unsre Cassa-Rechnung anbelangt, so legen wir dieselbe alle Wochen dem Finanzminister ab, und überdies verfertigen wir noch eine Hauptrechnung am Ende jedes Monats.“

Wird ad alta gelegt.

Die Polizeycommission erstattet einen Bericht über die Reclamationen des B. Fischer von Rynach, wegen einem auf seiner Mühle haftenden Bodenzins, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Rudolf Ehen, Bürger und Wäbernmirrh alhier, beschwert sich über einen Beschluß der Vollziehung, der ihm die Errichtung eines zwenten Bernerischen Wochenblatts neben dem bereits bestehenden untersagt.

Ohne auf die Gründe Rücksicht zu nehmen, die am der guten Ordnung und gemeinen Sicherheit willen, die Vollziehung zu diesem Abschlag bewogen haben, trägt die Pet. Commission darauf an, die Vorstellung des B. Ehens, dem Vollziehungsrath sowohl zur Communication an den Besker des bisherigen Wochenblatts

und Vernehmung seiner Dypositiongründen, als zur Berichterstattung zu übersenden. Angenommen.

Der Bürger Glair e zeigt durch ein Schreiben an: daß er sich seit acht Monaten nicht mehr als Mitglied des Vollziehungsraths ansehe; daß er keinen Gebrauch von der Erklärung des gesetzgebenden Raths; daß seine Sendung nach Paris mit einer Stelle im Vollziehungsrath verträglich sey, gemacht, und daß er darum auch seine Ernennung in die Cantonstagsagung des Lemans angenommen habe.

Der Rath beschließt, morgen nach Anleitung des Gesetzes, zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Die Polizeycommission legt über die Einführung gleichförmiger Maaße und Gewichte in Helvetien, einen Gesetzesvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Militaircommission ráth den für den Kriegsminister verlangten neuen Credit von 500,000 Fr. zu bewilligen. Sie legt folgende von dem Kriegsminister übergebene Angabe der Verwendung des vorhergehenden Credits vor:

Verzeichniß der auf das Nationalschazamt auf Rechnung des unterm 11. Merz lezhin dem Kriegsministerium bewilligten Credits von 500,000 Fr. angewiesenen Summen, und der Gegenstände für welche dieselben angewandt wurden:

| Zu Bezahlung der | Fr. | bz. rp. |
|---|----------------|--------------------------------------|
| Lebensmittel des Militaird. | 116,659 | 3 3 |
| Für die Ausgaben der Spitäler. | 31,444 | 1 9 |
| Für die Besoldung der Jäger zu Pferd | 11,200 | - - |
| — — — des Canoniercorps | 18,509 | - - |
| — — — des 1. Bat. Linien-Infanterie | 41,898 | 2 3 |
| — — — des 2ten Bat. dito | 40,000 | - - |
| — — — des 1ten Bataill. leichter Infant. | 40,000 | - - |
| Für Ausgaben, für Kleidung, Bewaffnung u. | 11,904 | - - |
| — Unterhalt und Ausbesserung der Straßen, Brücken, Dämmen zc. | 93,304 | 9 2 ⁴ / ₃ |
| — Berichtigung rückständiger Gegenstände | 11,881 | - 1 ¹ / ₂ |
| — Ausgaben für die Marechaussee | 12,511 | 4 7 |
| — Bureaus Unkosten | 2661 | 7 - |
| Summa | 359,974 | 9 4 ¹/₆ |

| | | |
|--|---------------------------|--|
| | Fr. 68. rp. | |
| Uebertrag | 359,974 9 3 $\frac{1}{8}$ | |
| Für den Oberinnehmer oder Zahlmeister von Bern zu Bestreitung der Ausgaben für Zeughäuser, Casernen, Militärschule, Etatmajor des Places, Personal der Spitäler u. | 18,560 2 - | |
| Für den Zahlmeister des Leman zu versch. Ausgaben | 12,356 - - | |
| Ebendensf. in Luzern | 4624 1 7 | |
| — Zürich | 2000 - - | |
| — Argau | 2400 - - | |
| — Sentsis | 1600 - - | |
| — Basel | 1600 - - | |
| — Solothurn | 1000 - - | |
| — Freyburg | 800 - - | |
| — Oberland | 800 - - | |
| — Thurgau | 600 - - | |
| — Baden | 400 - - | |
| Summa. | 408,705 2 7 $\frac{1}{8}$ | |
| Es bleibt auf dem Credit noch zu beziehen | 91,294 7 2 $\frac{1}{8}$ | |
| | 500,000 - - | |

welche übrig bleibende Summe durch die wirklich den Lieferanten und Unternehmern der Spitäler, anzuweisende von beläufig 80,000 - - aufgezehrt wird.

Zu Ende dieses Monats ist noch für Befoldung der Truppen zu bezahlen ungefähr 37,000 - -

Uebrigens ist man wirklich noch schuldig :

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Dem Artillerie-Corps | 8199 1 6 |
| Dem 1ten Bat. leichter Infanterie | 20,617 1 9 |
| Dem 2ten Bat. — — | 14,498 4 7 |
| Dem 1ten Bat. — — | 14,976 7 1 |
| Dem Jäger-Corps zu Pferd. | 6291 - 2 |
| Summa. | 64,182 5 1 |

Von den Anweisungen, sowohl von den Meinigen auf das Schazamt, als von denjenigen, die dasselbe mir auf die Oberinnehmer ausstellte, und die entweder diesen zu Bestreitung der Ausgaben für ihren Canton, oder den Lieferanten und andern zugestellt worden, befindet sich eine Menge noch unbezahlter, ohne daß ich jedoch ein genaues Verzeichniß derselben liefern könnte.

Kesselring, Attenhofer, Schlimpf, Schwend, Mittelholzer und Wuhmann erhalten Urlaub für die Zeit der Cantonaftagsausgaben in welche sie gewählt sind, und es sollen dafür die abwesenden Mitglieder, deren Urlaube zu Ende sind, einberufen werden.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretsvorschlag der den Antheilhabern der Gemeindgüter von St. Branchier die Theilung einiger dieser letzteren bewilligt, nichts zu bemerken habe. — Die zweite Beratung wird vertaget.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Vollz. Commission gewiesen :

B. Gesetzgeber! Finige Ausgeschlossene der Distrikte St. Gallen, Gossau, Rorschach und Wyl, im Cant. Sentsis, haben durch beschliegende Vorstellung vom 6. Heumonot, vom Vollziehungsrath verlangt, daß von den in diesen Bezirken liegenden St. Gallischen Klostergütern in dem nemlichen Verhältnisse zu den Gemeindesteuren beigetragen werde, wie dieß unter der ehemaligen Ordnung der Dinge, Kraft ausdrücklicher und wiederholt bestätigter Verträge geschehen sey. So sehr nun der Vollz. Rath sich in den Stand gesetzt zu sehen wünscht, die Kriegslasten dieser und anderer, nicht minder beschwerter Gegenden, wodurch vorzüglich jene Gemeindefragen veranlaßt worden, auf jede nur mögliche Weise zu erleichtern, so hält er sich dennoch nach Ihrem Beschluß vom 14. März 1801, den Sie ihm durch einen Protocollauszug mitgetheilt haben, nicht für befugt, in dem vorliegenden Falle eine günstige Entscheidung zu geben, und zwar um so viel weniger, da dieselbe nothwendig allgemein gemacht und auf alle durch ehemalige Verträge den Gemeinden als steuerpflichtig erklärte Nationalgüter, deren in der ganzen Republik eine nicht geringe Anzahl ist, müßte ausgedehnt werden. Der Vollz. Rath wünscht daher, daß Sie die schon einmal von Ihnen behandelte Frage bey dieser Gelegenheit von neuem in Untersuchung nehmen, und in ihrer Beziehung auf vormalige Verträge und Uebungen, darüber entscheiden möchten.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Vollz. Commission gewiesen :

B. Gesetzgeber! Sie haben dem Vollziehungsrath einen Auszug aus Ihrem Protokoll vom 26ten May mitgetheilt, zufolge dessen Sie gefunden haben, daß es Ihnen nicht zukomme, über die am 15. May an Sie erlassene Botschaft, wegen der dem Handelsmann Justus Henne von Vermont an der letzten Ostermess

In Bern confabulirten baumwollenen Kappen einzutreten, weil der Henne seine Angelegenheit durch den Recurs des Urtheils des Districtsgerichts an das Cantonsgericht bey dem letztern anhängig gemacht habe. Da der B. Henne dantals bloß den Recurs vor das Cantonsgericht hatte anschreiben, nicht aber den Tag zum Abspruch ansetzen lassen, so war dieß als ein blosser Actus diligentiae anzusehen, der keinen Einfluß auf Ihre Entscheidung haben könnte, indem erst durch die Tagesansetzung die Sache dem Obern-Gericht wäre anhängig gemacht worden. Um indessen zu beweisen, daß B. Henne Ihnen seine Angelegenheit gänzlich anheim stellt, hat er den ihm durch die Gesetze von der Anschreibung des Recurses bis zur Tagesansetzung anberaumten Termin vorbeigehen lassen, ohne davon Gebrauch zu machen. Der Vollziehungsrath glaubt daher, daß Sie B. Gesetzgeber nun kein Bedenken mehr tragen werden, in die Sache einzutreten, und ladet Sie ein, seine unterm 15. May an Sie erlassene Botschaft nochmal in Berathung zu nehmen.

Gesetzgebender Rath, 23. Juli.

Vice-Präsident: Wyttenbach.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Auf die Vorstellung der Baumwollenspinnerergesellschaft in St. Gallen, daß sie bey den mancherley Verpflichtungen, welche sie gegen die Ertheilung der ausschließlichen Patente übernommen hat, wenigstens in dem ersten Jahr leicht der Gefahr eines beträchtlichen Schadens ausgesetzt werden könnte, indem die dirigirenden Künstler durch eine zu große Anzahl von Lehrlingen, welche die Gesellschaft aufzunehmen verbunden wäre, den Hauptarbeiten entzogen würden, und die Verwaltung der Spinnanstalt leicht vernachlässigt werden dürfte, wenn die Actien in eine zu große Entfernung oder gar ins Ausland veräußert werden sollten, hat der Vollz. Rath sich bewogen gefunden, durch beschließenden Beschluß einige Abänderungen in der für die Gesellschaft unterm 15. May ertheilten und von Ihnen B. G. unterm 23. May bestätigten ausschließlichen Patente vorzunehmen. Die Beweggründe hievon, welche in dem Beschluß selbst mehr entwickelt sind, schienen ihm so wichtig und so sehr übereinstimmend mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß er glauben darf, diese Verfügung werde Ihre vollkommene Zustimmung erhalten. In dieser Zuversicht ladet Sie

B. G. der Vollz. Rath ein, diesen seinen Beschluß Ihrer Prüfung zu unterziehen, und ihn, so er wirklich Ihren Beyfall erhalten, zu sanctioniren.

May schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds des Vollz. Rathes an Glaires Stelle.

Der B. E s c h e r von Zürich, Mitglied des gesetzg. Rathes, wird durch geheimes und absolutes Stimmen mehr ernannt.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Municipalitäten der Pfarregemeinden Aub und Abtwyl, C. Baden, übersenden ein 2tes Memorial in Betreff ihres abschwebenden Sönderungsgeschäfts mit der Pfarrey Sins — das der gesetzg. Rath zweifelsohne gleich dem ersten Memorial der Unterrichts-Commission zuweisen wird. Angenommen.

2. Im Namen der constituirten Autoritäten des Cantons Uri, stellt der dasige Bezirksstatthalter den allgemeinen Nutzen der Vereinigung des Cantons Uri mit dem Liffenterland oder wenigstens mit dem obern Theil desselben bis zum Zollhaus, vor.

Die Pet. Commission trägt an, diese Vorstellung der Constitutions-Commission zu überweisen. Angenommen.

Herrenschwand verlangt, auf seine häuslichen Verhältnisse begründet, seine Entlassung. Das Begehren wird an die Constitutions-Commission zur Untersuchung gewiesen.

Am 24. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 25. Juli.

Vice-Präsident: Wyttenbach.

Die Constitut. Commission legt den Decretsvorschlag für die Convocation der allgemeinen helvetischen Tagsatzung auf den 7. Herbstm. vor, welcher angenommen wird.

Die gleiche Commission rath dem B. Herrenschwand die verlangte Entlassung zu ertheilen. Der Rath beschließt, in 10 Tagen zur Wiederbesetzung seiner Stelle zu schreiten.

Die Finanz-Commission rath die vom Vollz. Rath vorgeschlagenen Abänderungen der Patente für die St. Galler Spinnanstalt gutzuheißen. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt.

Die gleiche Commission erstattet über die Ratification einiger einseitlicher Güterverkäufe einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

(Die Fortsetzung folgt.)